

Zu Frage 3: In Bremerhaven erfolgt die Auszahlung von Geldleistungen durch persönliche Aushändigung einer Kassenkarte. Nach 48-monatigem Bezug von Grundleistungen erhalten Leistungsberechtigte dort im Regelfall Kontüberweisungen.

In Niedersachsen wird nur das sogenannte Taschengeld als Geldleistung erbracht. Die übrigen Hilfen werden als Sachleistung beziehungsweise über Wertgutscheine gewährt. Hannover zahlt Barleistungen per Scheck, sofern kein Konto vorhanden ist. In Oldenburg erfolgt die Auszahlung der Bargeldbeträge monatlich bei persönlicher Vorsprache mittels einer Kassenkarte über einen Kassenautomaten.

Anfrage 7: Ökologische und fair gehandelte Nahrung in Schulen

Wir fragen den Senat:

1. Welche Pläne verfolgt der Senat, die veraltete Orientierungshilfe zum Verkauf von Esswaren und Getränken im Bremer Schulblatt zu überarbeiten und den heutigen aktuellen Ernährungsgewohnheiten und -möglichkeiten anzupassen?

2. Wie schätzt der Senat bei einer möglichen Überarbeitung die Notwendigkeit ein, ökologisch nachhaltige und fair gehandelte Esswaren und Getränke in die Orientierungshilfe aufzunehmen?

3. Wie schätzt der Senat den Stellenwert der infrage stehenden Orientierungshilfe für den Alltag der einzelnen Schulen ein?

Saffe, Fecker, Dr. Güldner und Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Antwort des Senats:

Zu Frage 1: Zurzeit gibt es keinen konkretisierten Auftrag oder Zeitplan zur Überarbeitung der Orientierungshilfe, da die Schulen ausgezeichnete Beratung und Orientierungshilfen von der Vernetzungsstelle Schulverpflegung im Land Bremen erhalten, die sich sowohl auf den Verkauf von Esswaren und Getränken an Schulkiosken als auch auf das Mittagessenangebot an Ganztagschulen bezieht. Diese stellt den Schulen auch die „DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung“ der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zur Verfügung.

Bei einer zukünftigen Überarbeitung der Orientierungshilfe sollte diese mittlerweile veränderte Praxis in den Schulen aufgegriffen werden.

Zu Frage 2: Die Richtlinie 546.03 vom 21. September 1989 hatte zum Ziel, den Verkauf von Lebensmitteln mit gesundheitlich bedenklichen Inhaltsstoffen in den Kiosken der Schulen des Landes Bremen zu verhindern. Stattdessen sollten bei der Auswahl von Waren Gesichtspunkte altersgemäßer und gesunder Ernährung, Umweltverträglichkeit der Verpackung, Einhaltung hygiene-, seuchen- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften sowie ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis in den Vordergrund gestellt werden. Die Grundgedanken dieser Richtlinie greifen den damaligen Prozess der gesellschaftlichen Weiterentwicklung zu einem stärkeren Gesundheitsbewusstsein auf und formulieren diese im Sinne einer Verpflichtung. Da sich diese gesellschaftliche Entwicklung inzwischen in Bewusstsein und konkretem Handeln der an Schule tätigen Personengruppen widerspiegelte, konnte die Richtlinie 1995 aufgehoben und in den Stand einer Orientierungshilfe herabgestuft werden.

Bei einer möglichen Überarbeitung wären gesellschaftlich relevante Prozesse, Entwicklungen und neuere Erkenntnisse aufzugreifen und den Schulen als Leitgedanken zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört neben der stärkeren Bedeutung ökologischer Verpflichtungen auch das gesellschaftliche Ziel, fair gehandelte Produkte stärker in den Fokus bei der Warenauswahl zu nehmen. Damit werden die Ziele, die mit dem Titelgewinn „Hauptstadt des fairen Handels“ in Zusammenhang stehen, aufgegriffen.

Zu Frage 3: Wie vorangehend dargestellt, ist die Orientierungshilfe in der Praxis durch die Beratungsangebote der Vernetzungsstelle Schulverpflegung im Land Bremen abgelöst worden.

Anfrage 8: Geschlechtergerechte Planung des Sportparks Überseestadt

Wir fragen den Senat:

1. Ist der Senat der Auffassung, dass im Beteiligungsverfahren zum Sportpark Überseestadt die jeweiligen Bedürfnisse von Jungen und Mädchen gleichermaßen berücksichtigt wurden?